



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

28.10.2020

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31.12.2019 als strittig festgestellte Kodierempfehlung (KDE) 428 mehrheitlich wie folgt entschieden:

Entscheidung KDE 428:

Die von einem Seelsorger/ einer Seelsorgerin erbrachten Leistungen sind nicht im Rahmen der OPS-Kodes 8-982 *Palliativmedizinische Komplexbehandlung* und 8-98e *Spezialisierte stationäre palliativmedizinische Komplexbehandlung* bei der Ermittlung der pro Patient erbrachten Leistungen/Therapiezeit zu berücksichtigen

Begründung:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen hinsichtlich der Finanzierung von Seelsorgeleistungen über die Gemeinkosten eines Krankenhauses bzw. durch andere Kostenträger, der Heterogenität des Begriffs der Seelsorge, eines potenziellen Verdrängungseffektes zu Lasten der in den Mindestmerkmalen des OPS genannten Berufsgruppen sowie einer konsistenten Anwendung des Begriffs des palliativmedizinischen Behandlungsteams im OPS ist der Schlichtungsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die von einem Seelsorger/einer Seelsorgerin erbrachten Leistungen nicht zu berücksichtigen sind.



eingereichte Anträge für das Schlichtungsverfahren:

Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft:

Die durch einen Seelsorger z. B. im Rahmen der OPS-Kodes 8-982 *Palliativmedizinische Komplexbehandlung*, 8-98e *Spezialisierte stationäre palliativmedizinische Komplexbehandlung* und 8-98h *Spezialisierte palliativmedizinische Komplexbehandlung durch einen Palliativdienst* erbrachten Leistungen sind bei der Ermittlung der pro Patient erbrachten Leistungen/Zeiten zu berücksichtigen.

Gegenantrag des GKV-Spitzenverbandes:

Die von einem Seelsorger/einer Seelsorgerin erbrachten Leistungen sind keine Leistungen der Krankenversicherung und nicht im Rahmen der OPS-Kodes 8-982 *Palliativmedizinische Komplexbehandlung* und 8-98e *Spezialisierte stationäre palliativmedizinische Komplexbehandlung* bei der Ermittlung der pro Patient erbrachten Leistungen/Therapiezeit zu berücksichtigen.

Gültigkeit der Entscheidung:

Diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses gilt für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.01.2021 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 25.11.2020 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 25.11.2020

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG



Historie:

Kodierempfehlung, Fragestellung und Verlauf der Diskussion zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA).

KDE-428

Schlagwort: Seelsorger, Palliativmedizin

Stand:

Aktualisiert: 01.01.2017

OPS: 8-982 8-98e

Problem/Erläuterung:

Können die durch einen Seelsorger erbrachten Leistungen z.B. bei den OPS-Komplexcodes 8-982 *Palliativmedizinische Komplexbehandlung* und

8-98e *Spezialisierte stationäre palliativmedizinische Komplexbehandlung* für die Therapiezeit berücksichtigt werden?

Kodierempfehlung SEG-4:

Die Patienten-, Angehörigen- und/oder Familiengespräche können von allen Berufsgruppen des Behandlungsteams durchgeführt werden. Der Seelsorger gehört nicht zur Gruppe der Therapeuten/Behandler. Somit sind die Leistungen eines Seelsorgers nicht bei der Therapiezeit zu berücksichtigen.

Ab 2017 gilt dies auch für den OPS-Komplexcode 8-98h *Spezialisierte palliativmedizinische Komplexbehandlung durch einen Palliativdienst*.

Kommentierung FoKA:

Dissens:

Fachliche Inhalte von prozeduralen Leistungen werden vorrangig durch Fachgesellschaften definiert.

Durch die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP) als zuständige Fachgesellschaft wurde eine Stellungnahme veröffentlicht:

"... Im Unterschied zum herkömmlichen Verständnis der Krankenhausseelsorge - als von der Behandlung unabhängiges, ergänzendes Angebot - übernimmt die Seelsorge im Palliativkontext anteilige Verantwortung am Therapieplan. Dies geschieht durch gezielte Identifikation von spirituellen Belastungsfaktoren und Ressourcen. Ziel ist die Einbeziehung der spirituellen und existentiellen Dimension von Leid und Lebensqualität in die multimodale Therapieplanung. Adressaten sind dabei Patienten und Angehörige sowie das gesamte Team. Die Selbstverständlichkeit der Einbindung der Seelsorge zeigt sich in der Teilnahme an multiprofessionellen Fall- und multidisziplinären Teambesprechungen und



Teamsupervision. Dokumentation von Leistungen erfolgt dabei selbstverständlich unter Wahrung des Seelsorgeheimnisses in der Patientendokumentation. ..."

Der FoKA schließt sich dieser Stellungnahme an und hält deshalb die Anrechnung seelsorgerischer Gesprächszeiten auf die im OPS geforderten Therapieminuten für gerechtfertigt.

Rückmeldung SEG 4

Im OPS-Kode ist die Seelsorge nicht in den Mindestmerkmalen zu den Therapiebereichen enthalten. (27.08.2015)

Aktualisierung Kodierempfehlung SEG 4 vom 01.01.2019:

Die Patienten-, Angehörigen- und/oder Familiengespräche können von allen Berufsgruppen des Behandlungsteams durchgeführt werden. Der Seelsorger gehört nicht zur Gruppe der Therapeuten. Somit sind die Leistungen eines Seelsorgers nicht bei der Therapiezeit zu berücksichtigen.

Für Fälle ab 2017 gilt dies auch für den OPS-Komplexcode 8-98h *Spezialisierte palliativmedizinische Komplexbehandlung durch einen Palliativdienst*.